S 46 KR 59/22

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Niedersachsen-Bremen
Sozialgericht	Sozialgericht Osnabrück
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Gerichtsbescheid
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 46 KR 59/22
Datum	22.06.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

Die Klage wird abgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Die Berufung wird nicht zugelassen.

Â

Tatbestand

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die Festsetzung der Belastungsgrenze fÃ¼r das Jahr 2022.

Die am B.. C..1938 geborene KlÃ¤gerin lebt in einem Pflegeheim in A-Stadt und erhÃ¤lt eine Altersrente. Die von der KlÃ¤gerin nicht gedeckten Heimkosten werden nach dem Bescheid vom 07.07.2021 unter BerÃ¼cksichtigung eines Barbetrages von monatlich 120,42 â¬ sowie einer Bekleidungspauschale von monatlich 23,50 â¬ bei der Festsetzung des Eigenanteils durch den SGB XII TrÃ¤ger Ã¼bernommen.

Am 19.10.2021 beantragte die KlÃ¤gerin bei der Beklagten die Festsetzung der Belastungsgrenze fÃ¼r das Jahr 2022. Die Beklagte legt mit Bescheid vom 01.12.2021 die Belastungsgrenze von 1 % der jÃ¤hrlichen Bruttoeinnahmen auf 132,04 â¬ fest.

Die KlÃ¤gerin legt am 06.12.2021 Widerspruch ein. Dieser wurde am 27.01.2022 von ihrer ProzessbevollmÃ¤chtigten damit begrÃ¼ndet, dass die KlÃ¤gerin Sozialhilfeleistungen erhalte und in einem Heim untergebracht sei, somit seien die Bruttoeinnahmen nach dem Regelsatz der Regelbedarfsstufe 1 festzusetzen.

Der Widerspruch wurde durch Widerspruchsbescheid vom 14.03.2022 zurÃ¼ckgewiesen. Die WiderspruchsfÃ¼hrerin erhalte lediglich Hilfe zur Pflege nach dem siebten Kapitel des SGB XII. Dabei handele es sich um keine Kosten fÃ¼r die Unterbringung in einem Heim i. S. d. Â§ 62 Abs. 2 Satz 5 Nr. 2 SGB V, diese umfassten die Kosten fÃ¼r die Unterkunft und Verpflegung.

Die KlÃ¤gerin hat am 29.03.2022 Klage erhoben.

Die KlÃ¤gerin ist der Ansicht, dass bei der Berechnung der Belastungsgrenze als Bruttoeinnahme der Regelsatz nach der Regelbedarfsstufe 1 und nicht die Altersrente maÃgeblich sei. Das ergebe sich aus Â§ 62 Abs. 1 Satz 5 Nr. 2 SGB V, der als Voraussetzungen nur regele, dass eine Heimunterbringung vorliege und die Kosten der Unterkunft vom SozialhilfetrÃ¤ger Ã¼bernommen werden. Zudem erhalte die KlÃ¤gerin Leistungen nach Â§ 27b Abs. 2 und 4 SGB XII.

Die KlÃ¤gerin beantragt sinngemÃ¤Ã,

die Beklagten unter Aufhebung des Bescheides vom 01.12.2021 i. G. d. Widerspruchsbescheides vom 14.03.2022 zu verpflichten, die Belastungsgrenze fÃ¼r die Zuzahlungsbefreiung unter BerÃ¼cksichtigung der Bruttoeinnahmen nach dem Regelsatz der Regelbedarfsstufe 1 festzusetzen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte nimmt im Wesentlichen Bezug auf die angefochtenen Bescheide.

Die Kammer hat die Beteiligten zum Erlass eines Gerichtsbescheides angehÃ¶rt.

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichts- sowie die beigezogene Verwaltungsakte Bezug genommen.

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die Kammer konnte ohne mÃ¼ndliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid

entscheiden, da die Sache keine besonderen rechtlichen oder tatsÃ¤chlichen Schwierigkeiten aufweist, der Sachverhalt geklÃ¤rt ist und die Beteiligten angehÃ¶rt wurden (Â§ 105 SGG).

Die als kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage zulÃ¤ssige Klage ist unbegrÃ¼ndet. Der Bescheid vom 01.12.2021 i. G. d. Widerspruchsbescheides vom 14.03.2022 ist rechtmÃ¤Ãig. Die KlÃ¤gerin hat keinen Anspruch darauf, dass die Belastungsgrenze fÃ¼r die Zuzahlungsbefreiung unter BerÃ¼cksichtigung der Bruttoeinnahmen nach dem Regelsatz der Regelbedarfsstufe 1 statt ihrer tatsÃ¤chlichen Bruttoeinnahmen festgesetzt wird.

Nach Â§ 62 Abs. 1 Satz 1 SGB V haben Versicherte wÃ¤hrend jedes Kalenderjahres nur Zuzahlungen bis zur Belastungsgrenze zu leisten; wird die Belastungsgrenze bereits innerhalb eines Kalenderjahres erreicht, hat die Krankenkasse eine Bescheinigung darÃ¼ber zu erteilen, dass fÃ¼r den Rest des Kalenderjahres keine Zuzahlungen mehr zu leisten sind. Die Belastungsgrenze betrÃ¤gt 2 vom Hundert der jÃ¤hrlichen Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt; fÃ¼r chronisch Kranke, die wegen derselben schwerwiegenden Krankheit in Dauerbehandlung sind, betrÃ¤gt sie 1 vom Hundert der jÃ¤hrlichen Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt.

Im vorliegenden Fall hat die KlÃ¤gerin eine chronische Erkrankung, so dass die Belastungsgrenze sich aus 1 % der jÃ¤hrlichen Bruttoeinnahmen berechnet.

Die Ausnahme aus Â§ 62 Abs. 2 Satz 5 SGB V greift hingegen nicht.

GemÃ¤Ã Â§ 62 Abs. 2 Satz 5 SGB V ist bei Versicherten,

1. die Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem ZwÃ¶lften Buch oder die ergÃ¤nzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach einem Gesetz, das dieses fÃ¼r anwendbar erklÃ¤rt, erhalten,
2. bei denen die Kosten der Unterbringung in einem Heim oder einer Ã¤hnlichen Einrichtung von einem TrÃ¤ger der Sozialhilfe oder der KriegsopferfÃ¼rsorge getragen werden

sowie fÃ¼r den in Â§ 264 genannten Personenkreis als Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt fÃ¼r die gesamte Bedarfsgemeinschaft nur der Regelsatz fÃ¼r die Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu Â§ 28 des SGB XII maÃgeblich.

Die beiden geregelten AusnahmefÃ¤lle liegen jedoch in der Person der KlÃ¤gerin nicht vor.

Die KlÃ¤gerin bezieht keine Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII oder ergÃ¤nzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundesversorgungsgesetz. Die KlÃ¤gerin bezieht dem gegenÃ¼ber Hilfe zur Pflege nach dem siebten Kapitel des SGB XII.

Auch liegt kein Fall des Â§ 62 Abs. 2 Satz 5 Nr. 2 SGB V vor, da die Kosten fÃ¼r die

Unterbringung in einem Heim â□□ entgegen der Auffassung der KlÃ¤gerin â□□ nicht vom SozialhilfetrÃ¤ger Ã¼bernommen werden. Zwar bezieht die KlÃ¤gerin nach dem Bescheid vom 07.07.2021 und den vorgelegten Bescheinigungen Hilfe zur Pflege nach Â§ 61 SGB XII, die als Teil der Heimkosten und somit missverstÃ¤ndlich formuliert Ã¼bernommen werden. Dabei werden auch ein Barbetrag von monatlich 120,42 â□¬ sowie einer Bekleidungspauschale von monatlich 23,50 â□¬ bei der Festsetzung des Eigenanteils berÃ¼cksichtigt. Jedoch handelt es sich dabei um keine KostenÃ¼bernahme im Sinne der Ausnahmevorschrift des Â§ 62 Abs. 2 Satz 5 Nr. 2 SGB V. Eine KostenÃ¼bernahme i. S. d. Unterbringung in einem Heim setzt die KostenÃ¼bernahme fÃ¼r Unterkunft und Verpflegung voraus, die nach dem dritten Kapitel des SGB II (Â§Â§ 27 ff SGB XII) erfolgt. Eine solche LeistungsgewÃ¤hrung liegt bei der KlÃ¤gerin unstreitig nicht vor.

Die Kostenentscheidung ergeht aus Â§ 193 SGG.

Die nach Â§ 144 Abs. 1 SGG zulassungsbedÃ¼rftige Berufung war nicht nach Â§ 144 Abs. 2 SGG zuzulassen.

Erstellt am: 08.01.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024